

BGer 5A_745/2018 vom 18. September 2018

Bundesgericht, 2018-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_745_2018

FR: TF 5A_745/2018 du 18 septembre 2018

IT: TF 5A_745/2018 del 18 settembre 2018

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführer standen in einem Prozessrechtsverhältnis und mussten deshalb mit gerichtlichen Zustellungen rechnen. Der angefochtene Entscheid wurde den Beschwerdeführern gemäss den vorinstanzlichen Zustellungsnachweisen am 28. Juni 2018 in das von ihnen bezeichnete Postfach avisiert und gilt deshalb als am 5. Juli 2018 zugestellt (Art. 138 Abs. 1 lit. a ZPO bzw. Art. 44 Abs. 2 BGG). Die spätere Zusendung per A-Post erfolgte, wie das Obergericht im Begleitschreiben denn auch mitteilte, rein orientierungshalber.

Mit der erst am 11. September 2018 der Post übergebenen Beschwerde ist die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 117 BGG) nicht eingehalten, selbst unter Berücksichtigung der Gerichtsferien (Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG).

Weil es sich bei der Beschwerdefrist um eine gesetzliche Frist handelt, die nicht verlängert werden kann (Art. 47 Abs. 1 BGG), ist das Anliegen, es sei die Möglichkeit zur rechtskonformen Ergänzung der Eingabe zu gewähren durch Beigabe eines juristischen Rechtsbeistandes, gegenstandslos; im Übrigen wäre es Sache der Beschwerdeführer (gewesen), einen Rechtsvertreter zu mandatieren.

E. 2

Beschwerdeweise wird behauptet, die Abholungseinladungen seien in das falsche Postfach gelegt und die Sendungen deshalb an das Obergericht retourniert worden. Nähere Abklärungen dazu erübrigen sich jedoch, weil unbekümmert um die Frage der Einhaltung der Beschwerdefrist ohnehin auch inhaltlich nicht auf die Beschwerde eingetreten werden kann:

Gemäss den nicht beanstandeten Feststellungen im angefochtenen Entscheid beträgt der Streitwert Fr. 5'000.-- pro Anfechtungsklage. Deshalb steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 74 Abs. 1 lit. b und Art. 113 BGG). Mit dieser kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 und Art. 117 BGG). Es werden aber im Zusammenhang mit dem angefochtenen Entscheid keinerlei Verfassungsverletzungen geltend gemacht. In der rudimentären Begründung wird einzig dem Bezirksgericht sinngemäss eine Gehörsverletzung vorgehalten, indem die Nachlieferung ärztlicher Zeugnisse nicht akzeptiert worden sei. Die Beschwerdeführer scheinen damit auf den Umstand zu zielen, dass sie der erstinstanzlichen Verhandlung ferngeblieben waren und ihr diesbezügliches Wiederherstellungsgesuch abgewiesen worden war. Indes ist der erstinstanzliche Entscheid nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens; einzig der obergerichtliche Entscheid kann Anfechtungsobjekt bilden (vgl. Art. 75 Abs. 1 i.V.m. Art. 113 BGG). In diesem hat sich das Obergericht ausführlich zur Frage der

Fristwiederherstellung bzw. zur Rechtmässigkeit der Abweisung des Wiederherstellungsgesuches geäussert. Dazu wird wie gesagt weder explizit noch sinngemäss eine Verfassungsverletzung geltend gemacht und selbst inhaltlich erfolgt keine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des obergerichtlichen Entscheides.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.